



Satzung des Vereins „WIR IN GENIN e.V.“ (Interessengemeinschaft GENIN)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „WIR IN GENIN e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung des Ansehens der im Ortsteil Geniner ansässigen Firmen. Darüber hinaus soll die Verbundenheit ansässiger Firmen untereinander und mit dem Stadtteil Genin gefördert und vertieft werden. Daneben sollen durch den Verein die Interessen der ansässigen Firmen wahrgenommen werden, ohne dass dadurch eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit erfolgt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Veranstaltung gemeinschaftlicher Veranstaltungen, um den Bekanntheitsgrad des Ortsteils zu erhöhen,
 - b) die Koordination von gemeinschaftlichen Werbemaßnahmen in Medien aller Art und
 - c) die Umsetzung von sonstigen Projekten, welche der Vorstand als dienlich erachtet.
- (3) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Fairness im gesellschaftlichen und geschäftlichen Miteinander. Er wird darauf hinwirken, dass dieser Gedanke sowohl im Umgang der Mitglieder miteinander als auch deren Darstellung nach außen stets einen höchstmöglichen Stellenwert hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder können alle Betriebe, natürliche und juristische Personen oder Institutionen werden, die ihren Geschäftssitz oder aber eine Filialniederlassung im Ortsteil Genin haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Passive Mitglieder können sowohl natürliche Personen/Betriebe als auch Institutionen werden, die ohne die Voraussetzungen nach Ziffer 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Jedes Mitglied verpflichtet sich, über eine E-Mail-Adresse zu verfügen, um eine schnelle und kostengünstige Kommunikation zu ermöglichen.

(2) Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt für

- jedes aktive Mitglied, abhängig von der Betriebsgröße Euro 100,00, Euro 250,00 und Euro 500,00 pro Jahr (zahlbar je Kalenderjahr)
- für jedes passive Mitglied Euro 150,00 pro Jahr

und wird vom Schatzmeister per Einzugsermächtigung vom angegebenen Konto abgebucht.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch den Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, der dem Schriftführer des Vereins schriftlich mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
- c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigenden Verhaltens,
- d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Ablauf von vier Wochen nach schriftlicher Mahnung des Vorstandes gegenüber dem Mitglied und
- e) bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit gleich aus welchem Grund zum Ende des Geschäftsjahres.

(4) Über einen Ausschluss gemäß Ziffer 3. c) entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlichen beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Organe und Einrichtungen des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- 4 bis 5 Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitglieder in den Vorstand gewählt. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand in geheimer Wahl den Vorsitzenden und verteilt danach untereinander die zu vergebenden Ämter.

- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende, die oder der Stellvertreter(in), der/die Schriftführer(in) und der/die Schatzmeister(in). Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied nach § 7 Ziffer 2 S.1 vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich.
- (3) Die Amtszeit des gesamten Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
- (6) Bei Rücktritt des Vorstandes hat dieser die Vereinsgeschäfte weiterzuführen bis ein neuer Vorstand gewählt wurde, längstens jedoch zwei Monate seit seinem Rücktritt.
- (7) Für den Fall des Rücktritts ist der Vorstand befugt, Ersatzvorstandsmitglieder zu benennen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung per E-Mail zuzusenden oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes
 - d) die Wahl zweier Kassenprüfer für zwei Jahre (Wiederwahl ist zulässig), wobei bei der ersten Wahl ein Kassenprüfer nur für ein Jahr und ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt wird
 - e) die Änderung der Satzung des Vereins
 - f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - g) Entscheidungen über Anträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitglieder
 - i) die Auflösung des Vereins
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen.
- (4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung, die Geschäftsordnung oder das Gesetz

nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Abstimmungen finden grundsätzlich öffentlich statt.

- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen und Festsetzungen der Jahresbeiträge ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Weitere Voraussetzungen für eine Satzungsänderung ist eine Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut, frühestens jedoch nach 14 Tagen einberufen werden. Eine Satzungsänderung kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 3/4-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Für eine Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Weitere Voraussetzungen für eine Auflösung ist eine Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut, frühestens jedoch nach 14 Tagen einberufen werden. Eine Auflösung kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 3/4-Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen ausschließlich steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über eine solche Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 12 Schlussbestimmungen

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt. Die Satzung bleibt auch gültig, wenn einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein sollten. Ungültige Bestimmungen sind derart umzu-deuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Lübeck, 6. Mai 2009

§ 1 Ziffer 1 geändert durch außerordentliche Mitgliederversammlung vom 14.07.2016